



Abschrift

Finanzamt Karlsruhe-Stadt · Schlossplatz 14 · 76131 Karlsruhe

Hoepfner Stiftung
z. Hd. des Vorstands
Rintheimerstr. 33
76131 Karlsruhe

Karlsruhe, 25.06.2008
Bearbeiterin: Frau Brem
Telefon: (0721) 156 - 0
Durchwahl: 156-1220
Telefax: 156-1000
Zimmer: 220

Aktenzeichen: 35022/76374; S 343
SG: 04/03

(Bei Antwort bitte angeben)

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2007 und 2008

A. Feststellungen

Die Stiftung „Hoepfner Stiftung“, ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.
Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Dienstgebäude

Schlossplatz 14
76131 Karlsruhe

Öffnungszeiten Service Center (ZIA)

Mo, Di, Do	7.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch	7.30 - 17.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

Bankinstitut

Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe
BW-Bank Karlsruhe
IBAN
BIC

Konto-Nr.

0066001501
7495500266
DE52 6600 0000 0066 0015 01
MARKDEF1660

BLZ

66000000
60050101

E-Mail: poststelle@fa-karlsruhe-stadt.bwl.de

Internet: <http://www.fa-karlsruhe-stadt.de>

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die **bis zum 31.12.2013** zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Stiftung fördert folgende **gemeinnützigen Zwecke**:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Behandlung der Spenden

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Ihr Finanzamt



Erläuterungen zum beiliegenden Freistellungsbescheid bzw. Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid

Spenden

Bei Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG können Zuwendungsbestätigungen, in denen das Datum im Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid länger als 5 Jahre zurückliegt, grundsätzlich nicht mehr als ausreichender Nachweis für den Spendenabzug anerkannt werden.

Zinsen/KapESt

Für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG und die hälftige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44 a Abs. 8 EStG ist grundsätzlich die Vorlage einer NV-Bescheinigung (NV 2 B) erforderlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszuzahlenden Stelle statt der NV-Bescheinigung eine amtliche Kopie des letzten erteilten Freistellungsbescheides überlassen wird, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist.

Entsprechend dem o.g. Grundsatz ist der Hausbank oder Sparkasse eine Ausfertigung vom aktuellen Freistellungsbescheid bzw. der aktuellen Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vorzulegen, so dass keine Zinsabschlagsteuer (Zinsen aus Festgeldern, Girokonten, Sparbüchern etc.) und/oder Kapitalertragsteuer (Geschäfts- oder Genossenschaftsanteile) einbehalten wird.

Die Vorlage des Freistellungsbescheids ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Für Zwecke der Erstattung von Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 44 a Abs. 7 Satz 3 i.V.m. § 45 b EStG und der hälftigen Erstattung von Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 44 a Abs. 8 Satz 2 i.V.m. § 45 b EStG ist eine NV- Bescheinigung (NV 2 B) zu erteilen (vgl. BMF-Erlass vom 12.01.2006).

Ihr Finanzamt